

VI ZR 83/62

2204 016

V e r k ü n d e t
am 19. Februar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der Kauffrau Erna S [REDACTED] in K [REDACTED]
K [REDACTED] ring [REDACTED],
2. des Rechtsanwalts Hugo C [REDACTED] in K [REDACTED],
H [REDACTED] straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Willy L [REDACTED] in K [REDACTED],
H [REDACTED] -Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr.
Klenewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - 5. Zivilsenat in Frei-
burg - vom 22. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Durch Vertrag vom 14. April 1959 gewährten der Kaufmann Heinrich I [REDACTED] und seine Ehefrau der Erstbeklagten, die von dem Zweitbeklagten anwaltlich beraten wurde, zur Abwendung des Anschlußkonkurses über ihr Vermögen ein verzinsliches Darlehn von 220.000.- DM, das sich durch Verrechnung einer Forderung auf 170.000.- DM ermäßigte. Die zum Abschluß führende Verhandlung, an welcher die Eheleute Isenmann und die Parteien teilnahmen, fand am 12. April 1959 in Baden-Baden statt. Zur Sicherung des Darlehns trat die Erstbeklagte ihren Anspruch gegen die Commerz- und Kreditbank F [REDACTED] auf Rückübertragung von zwei mit etwa 100.000.- DM valuierten Grundschulden ab, die der Kaufmann H [REDACTED] in K [REDACTED] auf seine Grundstücke eingeräumt und an die Erstbeklagte sicherungshalber abgetreten hatte. Diese hatte die Grundschulden - ebenfalls zur Sicherheit - an die genannte Bank abgetreten.

H [REDACTED] befand sich seit Oktober 1957 in Konkurs. Als die Parteien und die Eheleute I [REDACTED] am 12. April 1959 verhandelten, hatte der Konkursverwalter Dr. R [REDACTED] die Abtretung der Grundschulden an die Erstbeklagte bereits klageweise angefochten mit der Begründung, sie sei nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens erfolgt und einverständlich zurückdatiert worden. Am 7. April 1959 hatte Dr. R [REDACTED], wie die Beklagten wußten, eine Erklärung des Gemeinschuldners Husemann vorgelegt, die seine Behauptung bestätigte.

Der Kläger übernahm "zur weiteren Absicherung" des Darlehns eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu 50.000.- DM "für den Fall und insoweit, daß bei Verwertung der Grundschulden keine oder nur teilweise Befriedigung für die Eheleute I [REDACTED] erzielt werde

Der vom Konkursverwalter Dr. R [REDACTED] geführte Anfechtungsprozeß endete am 20. Oktober 1959 mit einem Vergleich. Danach sollte der Erlös aus den Grundschulden in Höhe von 24.935.- DM dazu verwandt werden, von Husemann ausgestellte und von der Erstbeklagten akzeptierte Wechsel abzudecken; der Rest sollte den Gläubigern H [REDACTED]s zufließen.

Die Eheleute I [REDACTED] haben die Erstbeklagte aus dem Darlehnsvertrag und den Kläger aus der Bürgschaft in Anspruch genommen, deren Betrag sich am 12. Januar 1961 durch eine Zahlung der Erstbeklagten auf 40.000.- DM ermäßigte.

Der Kläger hat vorliegend von der Erstbeklagten Befreiung von der Bürgschaft verlangt und hinsichtlich des Zweitbeklagten um die Feststellung gebeten, daß dieser ihm allen aus der Übernahme der Bürgschaft entstehenden Schaden ersetzen müsse. Er hat behauptet, er sei von den Beklagten über den Sicherungswert der Grundschulden getäuscht und dadurch zur Übernahme der Bürgschaft bestimmt worden. Seine Bedenken habe der Zweitbeklagte mit der wahrheitswidrigen, ehrenwörtlichen Versicherung ausgeräumt, er habe die Unterlagen bei der Bank geprüft und die Grundschulden "hundertprozentig in Ordnung" gefunden; weder der Kläger noch die Eheleute I [REDACTED] hätten das geringste zu befürchten. Die Erstbeklagte habe sich diese Erklärungen zu eigen gemacht. Später habe der Zweitbeklagte Dritten gegenüber eingeräumt, das Darlehen gegen wertlose Sicherheiten erwirkt zu haben.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben das Vorbringen des Klägers bestritten und behauptet, er sei über die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Grundschulden voll unterrichtet gewesen. Die Erstbeklagte habe dazu überhaupt nichts und der Zweitbeklagten nur das erklärt, was seiner Überzeugung entsprochen habe. Überdies laufe der Kläger auch keine Gefahr, auf Grund der Bürgschaft zahlen zu müssen, weil die Erstbeklagte ihren Verpflichtungen gegenüber den Eheleuten I [REDACTED] nachkomme.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Ihre Berufung ist erfolglos geblieben. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Zweitbeklagte am 9. April 1959 in einer Unterredung mit seinem Sozium, Rechtsanwalt St. [REDACTED], zu der Überzeugung gelangt, daß die Verteidigung der Erstbeklagten im Anfechtungsprozeß des Konkursverwalters Dr. R. [REDACTED] aussichtslos geworden war, nachdem der Gemeinschuldner H. [REDACTED] die Rückdatierung der Grundschuldabtretungen an die Erstbeklagte offenbart hatte. Der Zweitbeklagte hat deshalb die auf den 12. April 1959 angesetzten Darlehnsverhandlungen mit der Begründung abgesagt, daß der bislang angebotene Anspruch der Erstbeklagten gegen die Commerzbank auf Rückübertragung der Grundschulden keine einwandfreie Sicherheit mehr darstelle. Auf Drängen der Erstbeklagten ist er gleichwohl mit ihr am 12. April 1959 bei den Eheleuten I. [REDACTED] erschienen und hat ihnen wie dem hinzugezogenen Kläger nunmehr erklärt, er habe inzwischen die Unterlagen bei der Commerzbank in F. [REDACTED] geprüft und die Grundschulden "hundertprozentig in Ordnung" befunden; für die Darlehnsgeber wie für den als Bürgen vorgesehenen Kläger bestehe nicht das geringste Risiko. Die Erstbeklagte trat diesen Darlegungen bei. Tatsächlich war der Zweitbeklagte zwischen dem 9. und 12. April weder bei der Commerzbank in F. [REDACTED] gewesen, noch hatte sich irgend etwas ereignet, was seine am 9. April gewonnene, auch der Erstbeklagten mitgeteilte Überzeugung von der praktischen Wertlosigkeit des Rückübertragungsanspruchs hätte umstoßen können.

Die Revision greift diese Feststellungen nicht an. Sie meint jedoch, das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Beklagten und dem Entschluß des Klägers zur Übernahme der Bürgschaft angenommen. Diese Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht konnte dem Beweisergebnis ohne Rechtsverstoß entnehmen, daß die Frage des realen Sicherungswertes der Grundschulden bei der Verhandlung am 12. April 1959 im Vordergrund gestanden hat. Das haben nicht nur die Zeugenaussagen über den Verlauf des Gesprächs ergeben. Auch der sachliche Anlaß war offenkundig. Gerade weil die Eheleute I. [REDACTED] über die Fragwürdigkeit des Rückübertragungsanspruchs durch H. [REDACTED] und den Zweitbeklagten selbst unterrichtet worden waren, konnten sie dessen völlig gewandelte Auffassung nicht unerörtert hinnehmen. Hätte das Gespräch sich nicht wesentlich hierum gedreht, hätte der Zweitbeklagte keinen Anlaß zu seinen feierlichen - freilich unrichtigen - Beteuerungen gehabt. Diese richteten sich auch an den Kläger, der für die Übernahme der Bürgschaft gewonnen werden sollte.

Der Tatrichter ist nicht - wie die Rügen der Revision unzutreffend unterstellen - zu der Überzeugung gelangt, daß es den Beklagten gelungen sei, das erwachte Mißtrauen gegen den Bestand des Rückübertragungsanspruchs vollständig zu beseitigen. Daß die Eheleute I. [REDACTED] durch H. [REDACTED] und der Kläger durch Rechtsanwalt St. [REDACTED] von der Anfechtung des Konkursverwalters Dr. R. [REDACTED] und der positiven Einstellung H. [REDACTED]s hierzu unterrichtet worden waren, konnten die Beklagten nicht ungeschehen machen. Wohl aber konnten sie versuchen, die Darlehnsgeber und den Kläger von der Aussichtslosigkeit dieses Vorgehens so weit zu überzeugen, daß das Geschäft hieran nicht scheiterte. Zu diesem Zweck hat der Zweitbeklagte - wie festgestellt wahrheitswidrig - mit Billigung der Erstbeklagten eine inzwischen in F. [REDACTED] vorgenommene Nachprüfung behauptet, wegen des "hundertprozentigen" Ergebnisses sein Ehrenwort verpfändet, hinsichtlich der Lauterkeit seiner geäußerten Überzeugungen auf seine Vertrauensstellung als Anwalt und Freund der Eheleute I. [REDACTED] verwiesen und auf deren Frage erklärt, daß er für die Bonität der angebotenen Sicherheit persönlich bürgen würde, wenn ihm dies als Anwalt nicht untersagt wäre.

26

Auf diese Weise ist es den Beklagten gelungen, die Eheleute I. [REDACTED] zur Hergabe des Darlehns und den Kläger zur Übernahme der Bürgschaft zu bestimmen. Allein hierauf kommt es an. Die Revision vermag die entscheidende Feststellung nicht zu erschüttern, daß die Beklagten durch die Vorspiegelung einer vom Zweitbeklagten in F. [REDACTED] persönlich vorgenommenen Prüfung mit positivem Ergebnis gewollt den Irrtum hervorgerufen haben, der Rückübertragungsanspruch stelle entgegen allen früheren, anderslautenden Informationen doch einen beachtlichen, für den Sicherungszweck geeigneten und verfügbaren Vermögenswert der Erstbeklagten dar, und daß durch die Erregung dieses Irrtums sowohl die Gewährung des Darlehns wie die Übernahme der Bürgschaft erreicht worden sind.

Diese Feststellung läßt sich nicht mit dem Hinweis auf Tatsachen ausräumen, die der Kläger vor der entscheidenden Verhandlung am 12. April 1959 erfahren hat. Der Zweck, den die Beklagten mit ihrem Auftreten verfolgt und erreicht haben, bestand ja gerade darin, die Darlehnsgeber wie den Kläger davon zu überzeugen, daß ihre bisherige Unterrichtung als unzutreffend und überholt anzusehen sei. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, was dem Kläger insoweit aus seiner Unterredung mit Rechtsanwalt St. [REDACTED] im Januar 1959 noch rememberlich war.

Daß die Beklagten ihren Zweck nicht vollständig in dem Sinne erreicht haben, daß nunmehr alle Beteiligten in dem Anspruch auf Rückübertragung der Grundschulden eine völlig unbedenkliche und ausreichende Sicherung des Darlehns erblickt hätten, steht der Feststellung der Täuschung und ihrer Unächlichkeit für das Zustandekommen des Geschäfts ebenfalls nicht entgegen. Es ist richtig, daß die Eheleute I. [REDACTED] sich ungeachtet der Beteuerungen des Zweitbeklagten zur Hergabe des Darlehns erst verstanden haben, als ihnen zusätzliche Sicherheiten - darunter die Bürgschaft des Klägers - eingeräumt wurden. Es ist auch ernsthaft in Betracht gezogen worden, daß die Grundschulden trotz der anderslautenden Versicherungen der Beklagten ausfallen könnten;

das zeigen sowohl die Warnung Isenmanns an den Kläger, daß er in Gelddingen keinen Spaß verstehe, als auch dessen Vorsichtsmaßnahme, seine notfalls zu leistenden Zahlungen auf 10.000.- DM jährlich zu begrenzen. Die Rüge der Revision, daß der Kläger als Kaufmann seine Bürgschaft unmöglich als gänzlich gefahrlos angesehen haben könne, geht unter diesen Umständen ins Leere; denn das hat das Berufungsgericht nirgends angenommen. Ebensowenig hat es übersehen, daß der Kläger sehr wohl wußte, weshalb er zu den Verhandlungen hinzugezogen und um seine Bürgschaft angegangen wurde: nämlich weil mit den Versicherungen der Beklagten allein die Bedenken der Darlehnsgeber nicht zu überwinden waren.

Auf alles dies kommt es jedoch deshalb nicht an, weil der entscheidende Erfolg der Täuschung darin bestanden hat, daß die Darlehnsgeber den Rückübertragungsanspruch schließlich doch als die in erster Linie haftende Sicherheit akzeptiert haben und bei dem Kläger die Vorstellung hervorgerufen worden ist, daß er nur das entsprechend geringere Wagnis einer Ausfallbürgschaft übernehme. So lauten auch die ausdrücklichen Bestimmungen des vom Zweitbeklagten entworfenen Vertragswerks. Hätten die Beklagten statt des Gegenteils wahrheitsgemäß erklärt, daß keine tatsächlichen Anhaltspunkte - insbesondere keine kürzlich vorgenommene Prüfung - sie zu ihrer angeblichen Überzeugung berechtigten, von der Anfechtung durch den Konkursverwalter sei nichts zu befürchten, so hätten nach der Überzeugung des Berufungsgerichts weder die Eheleute I. [REDACTED] das Darlehn gewährt noch der Kläger die Bürgschaft übernommen. Daß der Kläger wie die Eheleute I. [REDACTED] trotz ihrer irrigen Meinung, der Rückübertragungsanspruch sei als Hauptsicherung für das Darlehn annehmbar, nicht jedes Risiko für ausgeschlossen gehalten haben, steht deshalb dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Täuschung einerseits, der Gewährung des Darlehns und der Übernahme der Bürgschaft andererseits nicht entgegen.

- 8 -

Auch wenn der Kläger nach seiner Vorstellung nur ein Ausfallrisiko hinter einer beträchtlichen Sicherheit übernahm, blieb es freilich eine Folge des Vorgehens von Dr. R. und H., daß er zur Rettung der Darlehnsverhandlungen als Bürge einspringen mußte. Deshalb konnte das Berufungsgericht die Bekundung der Nichte der Erstbeklagten über den späteren Bericht des Klägers als wahr und zugleich unerheblich würdigen. Daß H. die Eheleute I. vor der entscheidenden Verhandlung angerufen und ihnen mitgeteilt hatte, daß er das Vorgehen seines Konkursverwalters unterstütze, traf zu. Die Bemühungen der Beklagten waren ja gerade darauf gerichtet, die hierdurch hervorgerufenen Bedenken der Eheleute I. zu zerstreuen. Daß ihnen dies gelungen war, der Kläger aber gleichwohl bürgen mußte, weil Husemann gesagt hatte, er "mache die Grundschulden kaputt" oder "er habe sie kaputt gemacht", konnte die Zeugin nicht erfassen, weil sie an der Verhandlung nicht teilgenommen hatte. Aus demselben Grunde konnte das Berufungsgericht davon abssehen, die für einen ähnlichen Bericht des Klägers als Zeugen benannten Gebrüder Sp. zu hören. Daß der Kläger der Erstbeklagten durch seine zusätzliche Bürgschaft "aus der Patsche geholfen" hatte, war durchaus richtig; denn die Eheleute I. haben sich nicht durch die Beteuerungen der Beklagten allein, sondern erst durch deren Verbindung mit dem Angebot zusätzlicher Sicherheiten zur Hergabe des Darlehns bewegen lassen. Was es indessen mit den "kaputt gemachten Grundschulden" auf sich hatte, konnte nur aus dem gesamten Gang der Verhandlungen und nicht aus summarischen Berichten des Klägers gegenüber Nichtteilnehmern erschlossen werden.

Daß endlich der Kläger auch ein eigenes Interesse daran hatte, daß die Darlehnsverhandlungen nicht scheiterten, mag durchaus sein; die Übernahme einer Ausfallbürgschaft würde hiermit in Einklang stehen. Mit diesem Umstand vermag die Revision

jedoch nicht darzutun, daß der Kläger auch dann gebürgt hätte, wenn er die von den Beklagten ausgehende Täuschung durchschaut, also erkannt hätte, daß die angebotene Hauptsicherheit entgegen den Erklärungen im höchsten Maße fragwürdig war. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen ist.

Nach alledem hat das Berufungsgericht zutreffend entschieden, daß die Erstbeklagte den Kläger von der Bürgschaft befreien und der Zweitbeklagte ihm den aus der Übernahme der Bürgschaft entstehenden Schaden ersetzen muß. Die hiergegen gerichtete Revision war deshalb mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß

Dr. Kleinewefers

Dr. Pfretzschner

Hanebeck